

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom

Die Bürgermeisterei Lauterecken erläßt für die Stadt Lauterecken auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates von Lauterecken vom 16. Oktober 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom, Az.:
. folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet der Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan "Krämel".

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) eingezeichneten Gebäuden 50°.

Für die im Plan als Typ B (1-geschoßig), Typ C (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig), Typ D (2-geschoßig) und Typ E (3-geschoßig) eingetragenen Häusern wird die Dachneigung mit 30° festgelegt.

Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur beim Typ A zulässig. Die Summe der Dachauf-

bauten darf nicht breiter als $\frac{2}{3}$ der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur mit dunkelgetöntem Material erfolgen. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei den im Lageplan als Typ A eingezeichneten Häusern erlaubt. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke bis Unterkante - Fußfette, nicht überschreiten. Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Die Gesamthöhe von 1.20 m darf nicht überschritten werden.

Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese mit einheimischen Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) an den Sichtflächen zu verkleiden.

07-31-1971

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen dieser Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.- DM geahndet werden.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu 500.- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bürgermeisterei:



Bürgermeister

Verwaltungsamt

Verwaltungsamt

Kunde:

Diese Bescheidenschrift ist ein Dokument, das die Verwaltungsbehörde...

Verwaltungsamt

Das Verwaltungsamt hat die Bescheidenschrift...

Die Bescheidenschrift ist ein Dokument, das die Verwaltungsbehörde...

Verwaltungsamt

Kunde:

Diese Bescheidenschrift ist ein Dokument, das die Verwaltungsbehörde...

Die Bescheidenschrift ist ein Dokument, das die Verwaltungsbehörde...

M. König
Dipl.-Ing. König
Oberbauer



Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz
im Auftrag

den 20. Jan. 1970
Neustadt an der Weinstraße,

Az. 421-370 - Ku - Gültigkeit 3/RVO

mit RE. vom 20. Jan. 1970

Genehmigt

1. Fertigung